

## SCHWARZ-WEIß-REGELUNG IM HANDEL

### Grundsatz

Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen dürfen an Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, so weit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten zulassen. In diesem Fall hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben.

Diese grundsätzliche Regelung ist von Ausnahmen durchbrochen.

### Allgemeine Durchrechnungsbestimmung

In Betrieben mit Betriebsrat kann durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung, die Beschäftigung an zwei Samstagen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ermöglicht werden. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben. Damit kann der Mitarbeiter an bis zu 4 Samstagen hintereinander beschäftigt werden.

### Tipp!

Von dieser Durchrechnungsbestimmung kann in Einzelhandelsunternehmen jeder Größe, aber auch in Verkaufsstellen des Großhandels jeder Größe Gebrauch gemacht werden.

### Beispiel:

erster vierwöchiger Durchrechnungszeitraum:

- |            |                                    |
|------------|------------------------------------|
| 1. Samstag | arbeitsfrei                        |
| 2. Samstag | arbeitsfrei                        |
| 3. Samstag | erlaubte Beschäftigung nach 13 Uhr |
| 4. Samstag | erlaubte Beschäftigung nach 13 Uhr |

zweiter vierwöchiger Durchrechnungszeitraum:

- |            |                                    |
|------------|------------------------------------|
| 1. Samstag | erlaubte Beschäftigung nach 13 Uhr |
| 2. Samstag | erlaubte Beschäftigung nach 13 Uhr |
| 3. Samstag | arbeitsfrei                        |
| 4. Samstag | arbeitsfrei                        |

### Durchrechnungsbestimmung für Einzelhandelsunternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl

In Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten kann durch Betriebsvereinbarung oder - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist - durch schriftliche Einzelvereinbarung wahlweise vereinbart werden:

- Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen an bis zu 4 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn eben so viele Samstage arbeitsfrei bleiben. Damit kann der Arbeitnehmer an bis zu 8 Samstagen hintereinander beschäftigt werden (siehe Beispiel oben).

- Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen an 3 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn innerhalb des Durchrechnungszeitraumes jeweils ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleiben.

#### Beispiel:

##### Variante 1: Arbeitsfreier Samstag und arbeitsfreier Montag in unterschiedlichen Wochen

1. Woche:	Samstag	erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr
2. Woche:	Samstag	erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr
3. Woche:	Montag	arbeitsfrei
	Samstag	erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr
4. Woche:	Samstag	arbeitsfrei

##### Variante 2: Arbeitsfreier Samstag und arbeitsfreier Montag in einer Woche

1. Woche:	Samstag	erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr
2. Woche:	Samstag	erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr
3. Woche:	Samstag	erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr
4. Woche:	Montag	arbeitsfrei
	Samstag	arbeitsfrei

- Der Angestellte kann innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen an 5 Samstagen beschäftigt werden.

#### Tipp!

Abweichend davon kann der Angestellte an 6 Samstagen beschäftigt werden, wenn ein Montag arbeitsfrei bleibt, bzw. an 7 Samstagen beschäftigt werden, wenn zwei Montage arbeitsfrei bleiben.

#### Vorsicht!

Bleibt der Samstag arbeitsfrei, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Montag bis Freitag zu verteilen. Bleibt der Montag arbeitsfrei ist, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Dienstag bis Samstag zu verteilen.

#### Fortlaufhemmung

Diejenigen Wochen in denen eine Samstagnachmittagsbeschäftigung jedenfalls zulässig ist, z.B. die Wochen, in denen die 4 verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten liegen, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht.

Stand: Jänner 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,  
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450  
 Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!